

Benützungsreglement für das Tätschdachhaus Grabs

Der Gemeinderat Grabs erlässt folgendes Benützungsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p><u>Art. 1</u></p> <p>Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern des Tätschdachhauses und der dazugehörigen WC-Anlage.</p> <p>Die Benützung der Räume des Tätschdachhauses ist allen Einwohnern und/oder Bürgern sowie allen öffentlich-rechtlichen Korporationen der Gemeinde Grabs vorbehalten.</p>
Grundsatz	<p><u>Art. 2</u></p> <p>Im Tätschdachhaus können Anlässe folgender Art durchgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vorstandssitzungen2. Ausschuss-Sitzungen3. Trauungen (für grösseren Personenkreis - Raum DG)4. Vorträge zu Sachthemen5. Kurse zu Sachthemen6. Versammlungen7. Empfänge und Apéros8. Kulturelle Veranstaltungen (Ausstellungen, Kurse etc.) <p>Die Teilnehmerzahl ist beschränkt auf 30 (Ziffern 1-6) bzw. 50 (Ziffer 7) Personen.</p>
Gesuch	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Gesuche mit Angabe von Datum, Art der Veranstaltung, Anzahl Personen, benötigte Infrastruktur, verantwortliche Person etc. sind an die Gemeinderatskanzlei zu richten. Die Benützung wird in einem besonderen Vertrag geregelt, worin auch die Gebühren und weitere Kosten und Bedingungen festgelegt werden.</p>
Beschränkung des Benützungsrechtes	<p><u>Art. 4</u></p> <p>Der Gemeinderat kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen.</p>

Tarif	<p><u>Art. 5</u></p> <p>Für die Benützung gilt der vom Gemeinderat erlassene Gebührentarif. Dieser kann jederzeit angepasst werden. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der effektiv benützten Infrastruktur durch die Finanzverwaltung.</p> <p>Für Veranstaltungen der Politischen Gemeinde Grabs werden keine Kosten erhoben. Der Gemeinderat kann die Räume in speziellen Fällen weiteren Benutzern kostenlos zur Verfügung stellen.</p>
Zahlungsmodus	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Die Benützungsgebühren und allfällige Nebenkosten werden nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Person, die den Vertrag unterschreibt, haftet für die fristgerechte Zahlung.</p>
Bewilligungsentzug	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Bedingungen nicht erfüllt werden;b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;d) Beschädigungen der Lokalitäten und der Einrichtungen vorkommen;e) Beschädigungen der Gemeinderatskanzlei nicht gemeldet werden;f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;g) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt.
Verantwortliche Kontaktperson	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Die Benützer bezeichnen eine Person, die sie dem Gemeinderat gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist eine anwesende kompetente Person für die Einhaltung des Reglementes verantwortlich.</p>
Ordnung, Verunreinigung, Rauchen	<p><u>Art. 9</u></p> <p>In allen Räumen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich der Gemeinderatskanzlei zu melden und werden separat in Rechnung gestellt.</p>

Das Rauchen ist auf dem ganzen Areal verboten. Ein Aschenbecher befindet sich gegenüber beim Rathauseingang.

Art. 10

Parkieren

Die Benützer der Anlagen halten sich an die Parkierungsvorschriften.

Art. 11

Zeitliche Beschränkung

Die Anlässe sind um 22 Uhr zu beenden.

Art. 12

Übernahme und Abgabe

Das Mietobjekt ist nach Gebrauch gereinigt zurückzugeben. Verantwortlich dafür ist diejenige Person, die den Vertrag unterzeichnet hat.

Die Politische Gemeinde übernimmt die ordentliche Wartung und Grundreinigung des Gebäudes. Dafür beauftragt sie eine verantwortliche Person und regelt die Aufgaben.

Art. 13

Nachbarschaft

Die Nachbarschaft darf durch Immissionen nicht übermässig belästigt werden. Insbesondere ist die Nachtruhe einzuhalten. Die Benützung des Kiesplatzes bedarf einer speziellen Bewilligung.

Art. 14

Haftung

Der Veranstalter haftet für:

- a) die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anlage, Geräte, Materialien und Einrichtungen;
- b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln;
- c) ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

Art. 15

Versicherung

Die Politische Gemeinde regelt die Versicherungen des Tätschdachhauses.

Art. 16

Geschlossene Anlagen

Die Anlagen stehen allgemein nicht zur Verfügung:

- a) an hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, Eidgenössischer Betschtag, Weihnachten);
- b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

Der Gemeinderat kann für die Sperrzeiten Ausnahmen bewilligen, wenn dies erforderlich ist. Er kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit Betrieb oder Unterhaltsarbeiten dies nötig machen.

2. Schlussbestimmungen

Art. 17

Vollzug

Dieses Benützungsreglement wird mit der Genehmigung durch den Gemeinderat rechtsgültig und ab Genehmigungsdatum in Vollzug gesetzt.

Vom Gemeinderat erlassen am 25. Juni 2018.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti